

Zweifelsfragen im Zusammenhang mit den steuerrechtlichen Regelungen in § 10a / XI. Abschnitt EStG

Betriebliche Altersversorgung

Tarifliche Vereinbarungen

1. Können Arbeitnehmer gezwungen werden, in tariflich vereinbarte Versorgungswerke auch ihre Zulage einzubringen?

Antwort:

Die steuerliche Förderung kann in tarifliche Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung einbezogen werden (§§ 1a Abs. 3, 17 Abs. 3 BetrAVG).

Anspruch auf Entgeltumwandlung

2. Ist bereits durch ein Angebot des Arbeitgebers auf Entgeltumwandlung (z.B. in den Durchführungswegen Direktzusage oder Unterstützungskasse) der Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltumwandlung im Sinne des § 1a Abs. 2 BetrAVG ausgeschlossen?

Antwort:

Nur der tatsächliche Abschluss einer Entgeltumwandlungsvereinbarung schließt ab 2002 den Anspruch nach § 1a Abs. 2 BetrAVG aus. Dies gilt für alle Durchführungswege in der betrieblichen Altersversorgung.

Berechnungsgrundlagen

3. Müssen Ansprüche, die in Unterstützungskassen oder bei Direktzusagen bestehen, im Fall der Übertragung in einen Pensionsfonds in gleicher Weise weiterbestehen oder können hier andere Berechnungsgrundlagen zugrundegelegt werden? Muss der Pensionsfonds in diesem Fall die Leistungszusage weiterführen oder ist auch hier eine Beitragszusage mit Mindestleistung möglich?

Antwort:

Die Weiterführung der bestehenden Zusage erfolgt grundsätzlich mit den bisherigen Berechnungsgrundlagen. Im Falle der Überführung auf einen Pensionsfonds bleibt die Leistungszusage bestehen. Sie muss weitergeführt werden.

Bestimmung der Begriffe „Beiträge“, „Leistungen“ und „Zuwendungen“

4. Unterscheiden sich die in den Vorschriften §§ 3 Nr. 63, 3 Nr. 66, 4d und 4e EStG genannten Begriffe „Beiträge“, „Leistungen“ und „Zuwendungen“ inhaltlich?

Antwort:

Beiträge im Sinne des § 3 Nr. 63 EStG sind laufende Beiträge zum Aufbau von Anwartschaften.

Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 66 EStG sind Zahlungen zur Abgeltung der übertragenen Anwartschaften und Verpflichtungen.

Die in § 4d EStG verwendeten Begriffe „Zuwendungen“ entsprechen den Begriffen „Beiträgen“ (bei laufenden Zahlungen) oder „Leistungen“ (bei der Übertragung von Versorgungsverpflichtungen). Die unterschiedliche Wortwahl ist historisch bedingt.

In § 4e EStG wurden die Begriffe aus § 3 Nr. 63 EStG und § 3 Nr. 66 EStG übernommen.

Verhältnis von § 3 Nr. 63, § 10a / XI. Abschnitt und § 40b EStG

5. Nach § 3 Nr. 63 EStG werden Arbeitgeberbeiträge an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigen, steuerfrei belassen. Der Arbeitnehmer hat jedoch gemäß § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG die

Möglichkeit auf die Steuerfreiheit zugunsten der Förderung nach § 10a und XI. Abschnitt EStG (Zulage und Sonderausgabenabzug) zu verzichten. Besteht diese Möglichkeit nur für den Fall der Entgeltumwandlung oder auch für rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge und wie ist das Verhältnis von § 3 Nr. 63 und § 40b EStG?

Antwort:

Rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds sind immer, soweit sie 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) nicht übersteigen, steuerfrei. Der Höchstbetrag wird zunächst durch diese Beiträge ausgefüllt. Sofern der Höchstbetrag nicht ausgeschöpft worden ist, sind die auf Entgeltumwandlung beruhenden Beiträge zu berücksichtigen.

Bei Beiträgen, die durch Entgeltumwandlung finanziert werden, besteht gemäß § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG die Möglichkeit, in den Fällen des § 1a BetrAVG auf Verlangen des Arbeitnehmers oder in den übrigen Fällen durch einvernehmliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf die Steuerfreiheit zugunsten der Förderung nach § 10a EStG und XI. Abschnitt EStG zu verzichten. Die Möglichkeit auf die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG zu verzichten, besteht jedoch nur zugunsten einer individuellen Versteuerung der Beiträge, nicht aber zugunsten der Pauschalversteuerung nach § 40b EStG. Eine Pauschalversteuerung der Beiträge an eine Pensionskasse nach § 40b EStG ist somit ab 1. Januar 2002 nur noch möglich, soweit die 4 %- Grenze des § 3 Nr. 63 EStG betragsmäßig überschritten wird.

Informationspflicht des Arbeitgebers

6. Wie erfährt eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung von der steuerlichen Behandlung der Beitragszahlungen wie z.B. der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 63 EStG, der individuellen Besteuerung oder der Pauschalversteuerung?

Antwort:

Die steuerliche Behandlung der Beitragszahlungen ist nur dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer bekannt.

Der Arbeitgeber muss daher der **Pensionskasse** oder dem **Pensionsfonds** die Höhe

- der nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gestellten Beiträge
- der individuell versteuerten Beiträge und
- der § 40b EStG pauschalversteuerten Beiträge

mitteilen, damit die Pensionskasse oder der Pensionsfonds den Verpflichtungen nach § 22 Nr. 5 Satz 7, § 89 Abs. 2 und § 92 EStG nachkommen kann.

Die Pensionskasse oder der Pensionsfonds teilt der zentralen Stelle lediglich die aus individuell versteuertem Arbeitslohn geleisteten Beiträge mit (Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 89 Abs. 2 i.V.m. § 82 Abs. 2 EStG). Die anderen Informationen werden für die Durchführung der nachgelagerten Besteuerung benötigt.

Der Arbeitgeber muss der **Direktversicherung** die Höhe der

- individuell versteuerten Beiträge oder
- nach § 40b EStG pauschalohnversteuerten Beiträge

mitteilen, damit die Direktversicherung den Verpflichtungen nach § 22 Nr. 5 Satz 7, § 89 Abs. 2 und § 92 EStG nachkommen kann.

Die Direktversicherung teilt der zentralen Stelle lediglich die aus individuell versteuertem Arbeitslohn geleisteten Beiträge mit (Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 89 Abs. 2 i.V.m. § 82 Abs. 2 EStG). Die anderen Informationen werden für die Durchführung der nachgelagerten Besteuerung benötigt.

Verhältnis § 3 Nr. 66 EStG und § 4 BetrAVG

7. Welcher Anwendungsbereich ist dem § 3 Nr. 66 EStG im Verhältnis zu § 4 BetrAVG zuzuordnen?

Antwort:

§ 3 Nr. 66 EStG ermöglicht es dem Arbeitgeber, von einem in der Vergangenheit gewählten Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung in Form der Direktzusage oder Unterstützungskasse in den Durchführungsweg „Pensionsfonds“ zu wechseln. § 4 BetrAVG findet auf den Wechsel der Durchführung beim gleichen Arbeitgeber keine Anwendung. Die Zustimmung des Arbeitnehmers hierzu erfolgt nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen.

Regelungsbereich § 4d EStG

8. Sind von § 4d Abs. 3 EStG nur „Versorgungsverpflichtungen“, also laufende Renten, erfasst und nicht – wie bei § 4e Abs. 3 EStG und § 3 Nr. 66 EStG – auch Versorgungsanwartschaften?

Antwort:

§ 4d Abs. 3 EStG erfasst sowohl Versorgungsanwartschaften als auch bereits laufende Versorgungsleistungen. Die Regelung knüpft an § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe d EStG an. Der dort angesprochene Begriff „Versorgungsverpflichtung“ umfasst sowohl die Versorgungsanwartschaften als auch bereits laufende Leistungen.

9. Handelt es sich bei „... Zuwendungen an die Unterstützungskasse...“ im Sinne des § 4d Abs. 3 Satz 1 EStG um weitere Zahlungen des Arbeitgebers, die dieser – unabhängig von den bereits in der Vergangenheit geleisteten und nach § 4d Abs. 1 EStG als Betriebsausgaben abgezogenen Zahlungen – an die Unterstützungskasse leistet? Sind die Zuwendungen des Arbeitgebers und der Unterstützungskasse an den Pensionsfonds auf 10 Jahre zu verteilen oder erfolgt die Zuwendung in einem Jahr und lediglich die Abziehbarkeit als Betriebsausgaben wird auf 10 Jahre verteilt?

Antwort:

Bei den „Zuwendungen“ im Sinne des § 4d Abs. 3 Satz 1 EStG an eine Unterstützungskasse handelt es sich um eine weitere Zuwendung des Arbeitgebers, um die Übernahme der Versorgungsverpflichtungen durch einen Pensionsfonds zu ermöglichen. § 4d Abs. 3 EStG regelt lediglich die Abziehbarkeit der Zuwendungen als Betriebsausgaben, nicht aber den Zeitpunkt, zu dem die Zuwendung geleistet werden muss; d.h. die Zuwendung erfolgt in einem Jahr, während die steuerliche Berücksichtigung als Betriebsausgaben auf 10 Jahre verteilt wird.

§ 10a EStG

Begünstigter Personenkreis

10. Zählen auch ausländische Staatsangehörige, die in Deutschland in die Sozialversicherung einzahlen, zum begünstigten Personenkreis nach § 10a und XI. Abschnitt EStG?

Antwort:

Voraussetzung für eine steuerliche Förderung nach § 10a EStG und XI. Abschnitt EStG ist die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht und die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis. Die Nationalität des Steuerpflichtigen ist für die zusätzliche steuerliche Förderung ohne Bedeutung.

11. § 10a EStG schließt unbeschränkt Steuerpflichtige, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, aber kraft zusätzlicher Versorgungsregelung in einer Zusatzversorgung pflichtversichert sind und bei denen eine der Versorgung der Beamten ähnliche Gesamtversorgung aus der Summe der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung gewährleistet ist, aus. Ist damit nur der öffentliche Dienst gemeint?

Antwort:

Ausgeschlossen werden alle Gesamtversorgungssysteme, die die durch das Altersvermögensergänzungsgesetz beschlossene Absenkung des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgleichen, da die in diesen Versorgungssystemen versicherten Personen wirtschaftlich nicht von den leistungsrechtlichen Auswirkungen der Rentenreform betroffen sind. Dies gilt auch, wenn während des **gesamten** Veranlagungszeitraums bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen die Gesamtversorgung nur für einen Teil der Gesamtbeschäftigung besteht (Gesamtversorgungsbeschäftigung überlagert die anderen Beschäftigungen).

Anzahl der begünstigten Verträge

12. Nach § 87 EStG können nur Beiträge zugunsten zweier Altersvorsorgeprodukte im Rahmen der Zulage begünstigt werden. Besteht die Möglichkeit, den Sonderausgabenabzug für mehr als zwei Verträge geltend zu machen?

Antwort:

Bei der steuerlichen Förderung durch einen Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 1 EStG können Altersvorsorgebeiträge für mehr als zwei Verträge berücksichtigt werden.

Anrechnung der Zulage im Rahmen der Günstigerprüfung

13. Ein Anleger hat drei Altersvorsorgeverträge abgeschlossen. Er hat im Jahre 2008 auf jeden der drei Verträge Eigenbeiträge von jeweils 650 Euro erbracht. Die Zulage kann gemäß § 87 EStG allerdings nur auf maximal zwei Verträge verteilt werden und ist zu kürzen, wenn zugunsten dieser beiden Verträge nicht der Mindesteigenbeitrag erbracht worden ist. Für den zusätzlichen Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG gilt diese Beschränkung auf zwei Verträge nicht. Ist bei der Berechnung des zusätzlichen Steuervorteils durch den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG in den Fällen der Zulagenkürzung der gekürzte Anspruch auf Zulage oder die höchstmögliche Zulage zu berücksichtigen, die bei Zahlung des Mindesteigenbeitrags gewährt würde?

Antwort:

Bei der Günstigerprüfung werden die Zulagen angerechnet, auf die unter Berücksichtigung der auf die maßgebenden zwei Verträge gezahlten Beiträge ein Anspruch besteht.

Beispiel:

Ein Anleger (ledig, ohne Kinder, beitragspflichtige Einnahmen in 2007: 60.000 Euro) zahlt im Jahr 2008 auf drei Altersvorsorgeverträge Eigenbeiträge in Höhe von jeweils 650 Euro ein. Da die Einzahlungen auf zwei Verträge zusammen den Mindesteigenbeitrag in Höhe von 1.946 Euro nicht erreichen (4 % von 60.000 Euro = 2.400 Euro, maximal 2.100 Euro, abzüglich Zulageanspruch von 154 Euro), ist die Zulage auf 103 Euro zu kürzen (Altersvorsorgebeiträge 1.300 Euro : Mindesteigenbeitrag 1.946 Euro * 154 Euro).

Im Rahmen der Günstigerprüfung nach § 10a Abs. 2 EStG sind 103 Euro statt des theoretischen Höchstbetrags von 154 Euro anzusetzen. Es ist insoweit unerheblich, dass die Einzahlungen auf alle drei Verträge i.H.v. insgesamt 1.950 Euro in die Berechnung des Steuervorteils eingehen.

Besonderheiten bei Ehegatten

14. Gemäß § 10a Abs. 3 Satz 1 EStG steht jedem Ehegatten der Sonderausgabenabzug gesondert zu, wenn beide zum begünstigten Personenkreis gehören. Müssen beide Verträge bis zum jeweiligen Höchstbetrag (im Jahr 2008: 2.100 Euro) bespart werden, um den möglichen Steuervorteil voll auszuschöpfen, oder werden die Altersvorsorgebeiträge und Zulagen beider Ehegatten zusammengerechnet und dann ein Sonderausgabenabzug von insgesamt höchstens 4.200 Euro vorgenommen? Wie

wird bei zusammenveranlagten Ehegatten, die beide zum begünstigten Personenkreis gehören, die Günstigerprüfung durchgeführt?

Antwort:

Die Übertragung eines nicht ausgeschöpften Sonderausgabenabzugsbetrags von einem Ehegatten auf den anderen Ehegatten ist ausgeschlossen (vgl. § 10a Abs. 3 Satz 1 EStG). Jeder Ehegatte muss daher auf seinen eigenen Altersvorsorgevertrag in dem Umfang Beiträge einzahlen, die dem individuellen Höchstbetrag entsprechen. Zahlt z.B. ein Ehegatte im Jahr 2008 2.846 Euro Beiträge auf seinen Vertrag und der andere Ehegatte 1.046 Euro, können beide Ehegatten zusammen Sonderausgaben i.H.v. 3.300 Euro (einschließlich der Zulagen i.H.v. 308 Euro) gemäß § 10a Abs. 1 EStG geltend machen (2.100 Euro + 1.200 Euro).

Der unter Berücksichtigung der Zulagen beider Ehegatten ermittelte gemeinsame Steuervorteil wird gemäß § 10a Abs. 4 Satz 3 EStG nach Maßgabe der bei ihnen jeweils berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge (Eigenbeiträge) verteilt.

Beispiel:

Ehemann		Ehefrau	
Zulage	154 Euro	Zulage	154 Euro
Eigenbeitrag	2.846 Euro	Eigenbeitrag	1.046 Euro
davon gefördert	1.946 Euro	davon gefördert	1.046 Euro
Sonderausgaben	2.100 Euro	Sonderausgaben	1.200 Euro

Günstigerprüfung:

angenommener Gesamtbetrag der Einkünfte	200.000 Euro
./. Sonderausgaben Ehemann	2.100 Euro
./. Sonderausgaben Ehefrau	<u>1.200 Euro</u>
zu versteuerndes Einkommen	196.700 Euro

Steuer auf 200.000 Euro	68.172 Euro
Steuer auf 196.700 Euro	<u>66.786 Euro</u>
Differenz	1.386 Euro
./. Zulagen insgesamt (2 * 154 Euro)	<u>308 Euro</u>
zusätzlicher Steuervorteil	1.078 Euro
davon Ehemann (1.946 Euro/2.992 Euro = 65 %)	701 Euro
davon Ehefrau (1.046 Euro/2.992 Euro = 35 %)	377 Euro

XI. Abschnitt des EStG / Zulagenförderung

§ 82 EStG

Altersvorsorgebeiträge

15. Umfasst der Begriff „Altersvorsorgebeiträge“ im Sinne des § 82 EStG auch die Zulagen?

Antwort:

Altersvorsorgebeiträge im Sinne von § 82 EStG sind ausschließlich die aus individuell versteuertem Einkommen geleisteten Beiträge. Die dem Vertrag gutgeschriebenen Zulagen stellen demnach keine Altersvorsorgebeiträge dar und sind selbst nicht zulagefähig. Der Begriff der Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82 EStG unterscheidet sich insoweit von der Begriffsdefinition des AltZertG. Laufende Altersvorsorgebeiträge im Sinne des AltZertG sind sowohl eigene Beiträge als auch die dem Vertrag gutgeschriebenen Zulagen (siehe hierzu auch das Antwortschreiben zu den Zweifelsfragen zum AltZertG und dort die Frage 3). Daher erbringt auch der Ehegatte, der einen abgeleiteten Zulageanspruch hat (§ 79 Satz 2 EStG) und auf dessen Altersvorsorgevertrag ausschließlich die Zulage fließt, laufende Altersvorsorgebeiträge im Sinne des AltZertG.

Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung

16. Wirkt sich die in den Satzungen und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) von Pensionskassen regelmäßig vorgesehene Bestimmung, dass für den Fall eines Ausscheidens des Mitarbeiters aus einem Unternehmen vor Erreichen der Unverfallbarkeitsfrist die Beiträge erstattet werden können bzw. das Deckungskapital zurück gezahlt werden kann, auf die Förderfähigkeit der Beiträge im Sinne des § 82 Abs. 2 EStG aus ? Handelt es sich bei den vom Arbeitnehmer aufgrund einer tarifvertraglichen Verpflichtung bzw. aufgrund der Satzung einer Pensionskasse gezahlten Beiträgen (Arbeitnehmerbeiträge) an diese Pensionskasse um Altersvorsorgebeiträge nach § 82 Abs. 2 EStG ?

Antwort:

Der Förderfähigkeit von Beiträgen an eine Pensionskasse steht die in deren Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehene Möglichkeit, eine gesetzlich verfallbare Versorgungsanwartschaft abzufinden, grundsätzlich nicht entgegen (§ 82 Abs. 2 Satz 2 EStG). Wird die Versorgungsanwartschaft tatsächlich abgefunden, muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine schädliche Verwendung oder ein Fall des § 93 Abs. 2 EStG vorliegt.

Beiträge, die der Arbeitnehmer für eine von seinem Arbeitgeber aus Anlass des Arbeitsverhältnisses zugesagte Altersversorgung aus seinem individuell versteuerten Arbeitslohn an eine Pensionskasse zahlt, die die Voraussetzungen des § 82 Abs. 2 EStG erfüllt, sind Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82 EStG.

Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit

17. Gemäß § 82 Abs. 3 EStG gehören zu den Altersvorsorgebeiträgen auch die Beitragsanteile, die zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit des Zulageberechtigten verwendet werden. Umfasst der Begriff „verminderte Erwerbsfähigkeit“ auch die Fälle der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit?

Antwort:

Der Begriff „verminderte Erwerbsfähigkeit“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AltZertG bzw. § 82 Abs. 3 EStG umfasst auch die Fälle der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit.

§ 86 EStG

Mindesteigenbeitrag / Direktversicherung

18. Werden die vom Arbeitgeber geleisteten Beiträge zu einer Direktversicherung bei der Berechnung des vom Zulageberechtigten zu zahlenden Mindesteigenbeitrags berücksichtigt?

Antwort:

Die Beiträge des Arbeitgebers werden - soweit sie nicht nach § 40b EStG pauschalversteuert werden - dem Arbeitnehmer als Arbeitslohn zugerechnet und so behandelt, als habe der Arbeitnehmer sie aus seinem Arbeitslohn gezahlt.

Mindesteigenbeitragsermittlung bei Altersteilzeitarbeitsverhältnissen

19. Altersteilzeitbeschäftigte sind Pflichtversicherte der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1 SGB VI i.V.m. § 7 Abs. 1a SGB IV) und können bei Vorliegen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht die Förderung nach § 10a EStG und XI. Abschnitt EStG beantragen. Wie berechnet sich für Altersteilzeitbeschäftigte der Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG?

Antwort:

Die für den Erhalt der vollen Zulage erforderlichen Mindesteigenbeiträge errechnen sich aus den in § 86 EStG festgelegten Prozentsätzen der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des SGB VI abzüglich der möglichen Zulagen. Bei Altersteilzeitverhältnissen werden jedoch als beitragspflichtige Einnahmen bis zu 90 % des bisherigen Bruttoarbeitsentgeltes zugrundegelegt, auch wenn der Arbeitnehmer dies tatsächlich nicht erhält. In diesem Fall ist gemäß § 86 Abs. 2 Satz 2 EStG das tatsächlich erzielte Entgelt für die Berechnung des Mindesteigenbeitrages zu berücksichtigen. Arbeitnehmer erhalten im Rahmen eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ein (steuer- und sozialversicherungspflichtiges) vermindertes Bruttoarbeitsentgelt und einen (steuer- und sozialversicherungsfreien) Aufstockungsbetrag. Als tatsächlich erzielt Entgelt im Sinne des § 86 Abs. 2 Satz 2 EStG ist nur das verminderte Bruttoarbeitsentgelt, nicht aber der steuer- und sozialversicherungsfreie Aufstockungsbetrag zu berücksichtigen.

Sockelbetrag

20. Gemäß § 85 Abs. 2 EStG wird bei Eltern, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG erfüllen, die Kinderzulage der Mutter zugeordnet, auf Antrag beider Eltern dem Vater. Haben die Ehegatten zwei Kinder, können sie wählen, ob sie an der gesetzlichen Zuordnung festhalten oder auf Antrag nur ein Kind oder beide Kinder dem Vater zuordnen. Sofern beide Eltern zum begünstigten Personenkreis gehören und bei beiden die Sockelbetragsregelung greift, können sich je nach Zuordnung der Kinder unterschiedliche Mindesteigenbeiträge ergeben.

Antwort:

Halten die Ehegatten an der gesetzlichen Zuordnung fest, ergibt sich bei der Mutter ein Sockelbeitrag von 30 Euro (ab 2005 60 Euro) und beim Vater von 45 Euro (ab 2005 90 Euro), also insgesamt 75 Euro (ab 2005 150 Euro). Dies gilt im Ergebnis auch, wenn beide Kinder dem Vater zugeordnet werden. Üben die Ehegatten hingegen ihr Wahlrecht dergestalt aus, dass beiden Elternteilen jeweils ein Kind zugeordnet wird, ergeben sich jeweils 38 Euro Sockelbeitrag (ab 2005 75 Euro), also insgesamt 76 Euro (ab 2005 150 Euro). Diese Differenz von einem Euro bis einschließlich 2004, die offensichtlich durch Rundungsdifferenzen entstanden ist, erscheint hinnehmbar, denn zum Einen steht es den Ehegatten frei, die ihren persönlichen Bedürfnissen entsprechende Lösung zu wählen. Außerdem schreibt der Mindesteigenbeitrag nur fest, wie hoch der von den Zulageberechtigten auf ihren **eigenen** Altersvorsorgevertrag zu zahlende Beitrag ist. Den Zulageberechtigten geht somit nichts „verloren“, auch wenn sie eine Gestaltung wählen, bei der der Mindesteigenbeitrag insgesamt betrachtet um 1 Euro höher ist. Im Übrigen dürfte eine Fallgestaltung, bei der für beide Ehegatten der Sockelbetrag anzusetzen ist, der Ausnahmefall sein, da der anhand der beitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahres ermittelte variable Mindesteigenbeitrag im Regelfall höher sein wird.

Besonderheiten bei Ehegatten

21. Wie wird der Mindesteigenbeitrag des nach § 10a Abs. 1 EStG begünstigten Ehegatten berechnet, wenn der andere Ehegatte nicht zu dem nach § 10a Abs. 1 EStG begünstigten Personenkreis gehört? Können in diesen Fällen die Zulagen beider Ehegatten in Abzug gebracht werden?

Antwort:

Bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrags des nach § 10a Abs. 1 EStG begünstigten Ehegatten (originär begünstigter Ehegatte) sind auch die dem nicht originär begünstigten Ehegatten (§ 79 Satz 2 EStG) zustehenden Zulagen zu berücksichtigen (§ 86 Abs. 2 Satz 1 EStG).

22. Ehegatte 1 gehört nicht zum begünstigten Personenkreis, weil er pflichtversicherter Angestellter mit einer Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes ist. Gehört Ehegatte 2 zum begünstigten Personenkreis, hat Ehegatte 1 nach § 79 Satz 2 EStG ei-

nen abgeleiteten Zulageanspruch. Muss der „nicht originär begünstigte“ Ehegatte 1 einen eigenen Mindesteigenbeitrag entrichten? Kommt es dabei darauf an, ob er selbst Pflichtversicherter ist?

Antwort:

Der „nicht originär begünstigte“ Ehegatte muss keinen eigenen Mindesteigenbeitrag leisten. Nach der Konzeption des XI. Abschnitts EStG ist der in § 86 Abs. 2 Satz 1 EStG verwendete Begriff des „nicht pflichtversicherten Ehegatten“ im Sinne des nach § 79 Satz 2 EStG nicht originär zulageberechtigten Ehegatten zu verstehen.

23. Kann die Zulage des nicht originär begünstigten Ehegatten auf den Vertrag des originär begünstigten Ehegatten eingezahlt werden?

Antwort:

Die Zulage kann nur einem auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben werden. Daher setzt § 79 Satz 2 EStG für den abgeleiteten Zulageanspruch voraus, dass der entsprechende Altersvorsorgevertrag auf den Namen des nicht originär begünstigten Ehegatten lautet.

§ 89 EStG

Zulageantrag / Datenerfassung

24. In welcher Form erfolgt die Erfassung der Antragsdaten für den Zulageantrag?

Antwort:

Die Erfassung der Daten aus dem Zulageantrag erfolgt durch die Anbieter.

Datenübermittlung

25. Ist es zulässig, dass der Anbieter bereits bei Vertragsabschluss die zu diesem Zeitpunkt bekannten Daten der zentralen Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Daten-

satz durch Datenübermittlung auf amtlich vorgeschriebenem automatisiert verarbeitbarem Datenträger oder durch Datenübertragung übermittelt?

Antwort:

Aus Gründen der Praktikabilität bestehen keine Bedenken gegen eine solche Regelung (die zu übermittelnden Datenmengen würden „entzerrt“ und die zentrale Stelle könnte bereits im Jahr 2002 mit der Einrichtung von personenbezogenen Konten beginnen). Für eine vorzeitige Datenübermittlung besteht aber keine Rechtsgrundlage, sie kann daher allenfalls im Einverständnis mit dem Anleger erfolgen. Willigt der Anleger bei Vertragsabschluss in eine vorzeitige Übermittlung, Speicherung und Verarbeitung seiner Daten im Sinne des § 89 Abs. 2 EStG an die zentrale Stelle ein und gibt er zu erkennen, dass er die Zulage beantragen will, ist eine vorzeitige Datenübermittlung möglich.

§ 90 EStG

Zulageverfahren

26. Wird die Zulage auf Antrag des Berechtigten von der zentralen Stelle unmittelbar auf den begünstigten Vertrag gutgeschrieben?

Antwort:

Die zentrale Stelle überweist die Zulage an den jeweiligen Anbieter, der die Zulage unmittelbar dem entsprechenden Altersvorsorgevertrag gutzuschreiben hat (§ 90 Abs. 2 Satz 3 EStG).

27. Ist es möglich, die Zulage, die der Anbieter von der zentralen Stelle erhält und nach § 90 Abs. 2 Satz 2 EStG unverzüglich den begünstigten Altersvorsorgeverträgen gutzuschreiben hat, einem dem Hauptvertrag ergänzenden „Zulagen-Tarif“ zuzuordnen?

Antwort:

Sofern die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 10a bzw. dem XI. Abschnitt des EStG insgesamt vorliegen, steht § 90 Abs. 2 EStG der Zuordnung der Zulage zu einem gesonderten „Zulagen-Tarif“ nicht entgegen. Aus steuerlicher Sicht bestehen gegen einen sol-

chen Tarif keine Bedenken, wenn der Anbieter weiterhin die ihm nach dem XI. Abschnitt des EStG obliegenden Verpflichtungen erfüllen kann.

Die Kalkulation der Tarife ist im Übrigen eine interne Angelegenheit des Anbieters. Sie ist daher eine Frage des Versicherungsaufsichtsrechts und nicht der steuerlichen Förderung.

§ 92 EStG

Bescheinigung

28. Welchen Zweck erfüllt die Bescheinigung nach § 92 EStG? Soll diese Bescheinigung als Anlage für die Einkommensteuererklärung dienen?

Antwort:

Die Bescheinigung setzt den Fristlauf nach § 90 Abs. 4 EStG in Gang. Sie dient nicht als Anlage zur Einkommensteuererklärung. Hierfür ist der in § 10a Abs. 5 Satz 1 EStG vorgesehene Vordruck zu verwenden.

29. In welchem Umfang muss der Anbieter den jährlichen Bescheinigungspflichten nach § 92 EStG nachkommen, wenn ein Vertrag über mehrere Jahre hinweg ruht?

Antwort:

Der Anbieter muss unverändert seinen Bescheinigungspflichten nach § 92 EStG nachkommen.

30. Auf welche Beträge bezieht sich die Bescheinigung gemäß § 92 EStG?

Antwort:

Die Bescheinigung bezieht sich auf das gesamte Altersvorsorgevermögen. Die Bescheinigungspflicht erstreckt sich daher auch auf die Beiträge, auf die § 3 Nr. 63 EStG, § 10a EStG oder der XI. Abschnitt EStG nicht angewendet wurden (siehe hierzu auch die Antwort zur Frage 41). Dies gilt entsprechend für die nach § 92 Nr. 5 EStG erforderliche Bescheinigung des Stands des Altersvorsorgevermögens.

§ 92a EStG

Einbeziehung von Wohneigentum

31. Umfasst der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag mehr als die eingezahlten Beiträge?
Kann er zur Umschuldung eines für Wohnungsbauzwecke aufgenommenen Kredites verwendet werden?

Antwort:

Nach § 92a Abs. 1 Satz 1 EStG kann der Zulageberechtigte nach § 10a EStG oder dem XI. Abschnitt EStG gefördertes Kapital (einschließlich der erwirtschafteten Erträge, Wertsteigerungen und Zulagen) nur dann aus dem Altersvorsorgevertrag entnehmen, wenn er dieses unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer zu eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder einer im Inland belegenen zu eigenen Wohnzwecken dienenden eigenen Eigentumswohnung verwendet. Die Entnahme von Kapital aus dem Altersvorsorgevertrag zum Zwecke der Umschuldung eines für Wohnungsbauzwecke aufgenommenen Darlehens steht dagegen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung. Diese Entnahme führt vielmehr zu einer schädlichen Verwendung von Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 93 EStG.

32. Wie erfolgt die Rückzahlung des Altersvorsorge - Eigenheimbetrags, wenn sich der betreffende Altersvorsorgevertrag selbst bereits in der Leistungsphase befindet?

Antwort:

Soweit der Entnahmebetrag auf den Vertrag zurückgezahlt wird, aus dem er entnommen worden ist, kann vertraglich vereinbart werden, dass der Entnahmebetrag vor Beginn der Auszahlungsphase vollständig getilgt werden muss (= Sondertilgung im Sinne des § 92a Abs. 2 Satz 3 EStG). Besteht eine solche Vereinbarung nicht, können nach Beginn der Auszahlungsphase die auszahlenden Altersvorsorgeleistungen mit den Rückzahlungsbeträgen nach § 92a Abs. 1 EStG verrechnet werden, soweit eine Aufrechnungslage besteht.

§ 93 EStG

Schädliche Verwendung

33. Besteht die Möglichkeit, im Falle des Todes des Zulageberechtigten den Altersvorsorgevertrag förderunschädlich mit den Erben fortzuführen?

Antwort:

Handelt es sich um eine reine Rentenversicherung, so sieht diese in der Regel nur Leistungen bis zum Tode des Berechtigten vor. Eine gesonderte Bestimmung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Nach dem AltZertG werden jedoch nicht nur Rentenversicherungen als Altersvorsorgeverträge anerkannt, sondern auch Verträge, bei denen im Zeitpunkt des Todes des Berechtigten noch ein Kapitalstock vorhanden ist, der nicht an die Solidargemeinschaft der Versicherten fällt, sondern der Erbmasse zugute kommt. Es kann sich hierbei z.B. um einen Investmentsparvertrag handeln. Mit dem Tod des Zulageberechtigten gilt in diesen Fällen der geförderte Altersvorsorgevertrag steuerlich als beendet und das angesammelte Kapital als ausgezahlt.

Bei der Auszahlung oder der Übertragung des steuerlich geförderten Kapitals an die Erben handelt es sich insoweit grundsätzlich um eine schädliche Verwendung, da das Kapital nicht an den Zulageberechtigten ausgezahlt wird. Diese gesetzliche Regelung bewirkt, dass die steuerliche Förderung demjenigen zugute kommt, der von der Rentenniveauabsenkung betroffen ist. Es handelt sich um eine personenbezogene Förderung der Altersvorsorge einer bestimmten Person. Die Leistungsfähigkeit der Erben soll hingegen durch die staatliche Förderung der Altersvorsorge nicht erhöht werden.

Die Rechtsfolge der schädlichen Verwendung tritt jedoch nicht ein, wenn bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG erfüllen, das steuerlich geförderte Altersvorsorgekapital im Falle des Todes des einen Ehegatten auf einen Altersvorsorgevertrag des anderen Ehegatten eingezahlt oder übertragen wird.

Es steht den Erben allerdings frei, wie sie über das Kapital verfügen wollen. Wird von der Übertragungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, treten insoweit nicht die Folgen der schädlichen Verwendung ein. Die Vergünstigung ist unabhängig von dem dem überlebenden Ehegatten zustehenden Erbteil.

34. Können Überzahlungen, die den höchstens nach § 10a EStG geförderten Betrag abzüglich Zulage überschreiten (z. B. weil sich im nachhinein durch die Geburt eines Kindes eine höhere Zulage ergibt), förderunschädlich entnommen werden?

Antwort:

Sieht der Altersvorsorgevertrag eine Begrenzung der Beiträge auf die höchstens förderfähigen Beträge vor, ist eine Auszahlung der überzahlten Beträge im Wege der Teilkündigung möglich. Im Übrigen können Überzahlungen mit Altersvorsorgebeiträgen des Folgejahrs aufgerechnet werden, für die dann im Folgejahr eine Förderung beansprucht werden kann.

Schädliche Verwendung / Direktversicherung

35. Welche Folgen hat der Widerruf der Bezugsberechtigung im Fall einer arbeitgeberfinanzierten Direktversicherung für die gewährten Zulagen und den Steuervorteil durch einen Sonderausgabenabzug, wenn der Arbeitnehmer vor Ablauf der Unverfallbarkeit aus dem Unternehmen ausscheidet ?

Antwort:

Der Widerruf des Bezugsrechts durch den Arbeitgeber stellt eine schädliche Verwendung im Sinne des § 93 Abs. 1 EStG dar. Die dem Vertrag gutgeschriebenen Zulagen sowie der steuerliche Vorteil aus dem Sonderausgabenabzug sind vom Anbieter einzubehalten und an die zentrale Stelle abzuführen, ggf. hat die zentrale Stelle darüber hinaus die Rückforderung nach § 94 Abs. 2 EStG beim Arbeitnehmer zu veranlassen, wenn das vorhandene Kapital zur Deckung des Rückforderungsbetrags nicht ausreicht. In diesen Fällen liegt keine förderunschädliche Kapitalübertragung nach § 93 Abs. 2 EStG vor; ein Verzicht auf die Rückforderung der staatlichen Förderung ist nicht zulässig. Für die Frage des Zeitpunkts der Rückforderung der Zulagen bzw. des Steuervorteils gilt R 129 Abs. 14 Satz 2 LStR 2001 entsprechend.

Kommt es allerdings zu einem entgeltlichen Wechsel des Versicherungsnehmers, weil der Arbeitnehmer die bestehende Versicherung als Versicherungsnehmer weiter führt, liegt keine schädliche Verwendung vor. In einem solchem Fall bleibt dem betreffenden Arbeitnehmer die bereits gewährte Förderung erhalten.

Schädliche Verwendung / Hinterbliebenenabsicherung

36. Im Rahmen eines Altersvorsorgevertrags kann gemäß §1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AltZertG eine „ergänzende Hinterbliebenenabsicherung (Hinterbliebenenrente)“ vereinbart werden. Die Unternehmen sehen zwei grundlegend unterschiedliche Arten der Hinterbliebenenabsicherung vor:

- Es wird eine echte Zusatzversicherung abgeschlossen, die zwar zivilrechtlich Teil des Altersvorsorgevertrags ist, für die aber gesondert Beiträge ausgewiesen werden, und die die Kriterien des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AltZertG erfüllt.
- Für den Fall des Todes des Vertragspartners wird bestimmt, dass aus dem bis dahin gebildeten Kapital eine Summe oder alternativ eine Rente an die Hinterbliebenen ausgezahlt wird, wobei die Rente die Kriterien des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AltZertG erfüllt.

Handelt es sich in beiden Varianten um eine Hinterbliebenenrente im Sinne des AltZertG und stellen Rentenzahlungen in beiden Varianten keine schädliche Verwendung dar?

Antwort:

Beide Varianten sind zulässig und stellen keine schädliche Verwendung im Sinne des § 93 EStG dar, wenn die Auszahlung in Form einer Rente erfolgt. Eine Einmalzahlung stellt grundsätzlich eine schädliche Verwendung dar. In einer Einmalzahlung liegt nur dann keine schädliche Verwendung, wenn es sich um eine Hinterbliebenenrente handelt, bei der es faktisch nur zu einer einzigen Zahlung kommt.

Beispiel:

Der Erblasser stirbt im August und beim erbenden Sohn liegen die Kindesvoraussetzungen nur noch bis September desselben Jahres vor.

Schädliche Verwendung / Besonderheiten bei Ehegatten

37. Nach § 93 Abs. 1 Satz 6 EStG kann das angesparte Vermögen beim Tod des Zulageberechtigten auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen werden, ohne dass die steuerliche Förderung zurückzuzahlen ist. Gilt die Regelung vor und nach Beginn der Auszahlungsphase des Zulageberechtigten?

ten? Wie ist es, wenn bei dem überlebenden Ehegatten bereits die Auszahlungsphase begonnen hat oder die Voraussetzungen hierfür vorliegen?

Antwort:

Die Regelung nach § 93 Abs. 1 Satz 6 EStG gilt in der Ansparphase, wenn der Vertrag eine Auszahlung vorsieht. In der Auszahlungsphase gilt sie, wenn das angesparte Altersvorsorgevermögen in einem Betrag nach § 93 Abs. 1 Satz 6 EStG an den überlebenden Ehegatten übertragen wird. Eine rätierliche Auszahlung an den überlebenden Ehegatten stellt stets eine schädliche Verwendung dar (siehe hierzu auch die Antwort zur Frage 36).

Schädliche Verwendung / Erbschaftsteuer

38. Gehört das angesammelte Kapital zum erbschaftsteuerlichen Erwerb? Wenn ja, kann die Erbschaftsteuer ohne schädliche Verwendung dem Vorsorgevermögen entnommen werden?

Antwort:

Bei dem auf den Ehegatten übertragenen Altersvorsorgekapital handelt es sich nicht um kraft Gesetzes erworbene Versorgungsansprüche. Daher unterliegt das angesammelte Kapital als Erwerb von Todes wegen der Erbschaftsteuer (§ 3 ErbStG). Der Ehegatte kann aber den besonderen Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG in Höhe von 500.000 DM, ab 2002 256.000 Euro, in Anspruch nehmen.

Eine Entnahme aus dem geförderten Altersvorsorgevermögen zur Begleichung der Erbschaftsteuerschuld stellt eine schädliche Verwendung dar.

§ 97 EStG

Pfändungsschutz

39. Erstreckt sich der Pfändungsschutz nach § 97 EStG auch auf Vermögen, das auf steuerlich nicht geförderten Beiträgen einschließlich der hierauf entfallenden Erträge beruht?

Antwort:

Gemäß § 97 EStG sind das geförderte Altersvorsorgevermögen einschließlich der hierauf entfallenden Erträge, die geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge und der Anspruch auf Zulage nicht übertragbar. Diese Beträge sind daher unpfändbar (§ 851 Abs. 1 ZPO). Der Pfändungsschutz erstreckt sich demnach nicht auf Kapital, das auf steuerlich nicht geförderten Beiträgen einschließlich der hierauf entfallenden Erträge beruht. Der Pfändung dieses Kapitals steht auch das vertragliche Erfordernis des Abtretungs- und Übertragungsverbots (§ 1 Abs. 1 Nr. 11 AltZertG) nicht entgegen. Im Fall einer Pfändung tritt insoweit keine schädliche Verwendung im Sinne des § 93 EStG ein.

40. Erstreckt sich der Pfändungsschutz nach § 97 EStG auch auf die in der Auszahlungsphase an den Vertragsinhaber zu leistenden Beträge?

Antwort:

Der Pfändungsschutz des § 97 EStG erstreckt sich nicht auf die in der Auszahlungsphase an den Vertragsinhaber zu leistenden Beträge. Insoweit sind ausschließlich die zivilrechtlichen Regelungen (z.B. § 850 ff ZPO) maßgeblich.

Nachgelagerte Besteuerung

§ 22 Nr. 5 EStG

Überzahlungen

41. Wie sind Fälle zu behandeln, in denen Beiträge geleistet worden sind, die den Mindesteigenbeitrag oder - mit dem Zulageanspruch zusammengerechnet - den Höchstbetrag nach § 10a EStG übersteigen?

Antwort:

§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG beschränkt die nachgelagerte Besteuerung auf solche Leistungen, die auf Beiträgen beruhen, auf die § 3 Nr. 63 EStG, § 10a EStG oder der XI. Abschnitt EStG angewendet wurden. Zu diesen Beiträgen gehören die geleisteten Eigenbeiträge zuzüglich der Zulagen, soweit sie den Höchstbetrag nach § 10a EStG (ab VZ 2008 in Höhe von 2.100 Euro) nicht übersteigen, mindestens jedoch die gewährten Zulagen und der geleistete Mindesteigenbeitrag (Sockelbetrag). Alle hierüber hinausgehenden Beiträge stellen sog. „Überzahlungen“ dar. Wird beispielsweise ein Beitrag gezahlt, der den nach § 86 EStG erforderlichen Mindesteigenbeitrag übersteigt, hat sich der übersteigende Betrag – auch wenn keine zusätzliche Förderung über den Sonderausgabenabzug erfolgt – steuermindernd ausgewirkt, soweit der Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 1 EStG nicht überschritten ist.

Steuerliche Behandlung von Leistungen aus ungeforderten Beiträgen

42. Können Erträge oder Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen nach § 22 Nr. 5 EStG nachgelagert besteuert werden, wenn sie auf Beiträgen beruhen, auf die § 3 Nr. 63, § 10a oder der XI. Abschnitt EStG nicht angewendet wurden?

Antwort:

Eine nachgelagerte Besteuerung von Leistungen aus insgesamt nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen lässt sich aus § 22 Nr. 5 Satz 3 EStG nicht ableiten.

Nach § 22 Nr. 5 Satz 3 EStG gehören zu den Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, die nachgelagert zu besteuern sind, **auch** Erträge, soweit sie auf Kapital beruhen, das nicht aus nach § 3 Nr. 63 EStG von der Einkommensteuer befreiten oder nicht nach § 10a EStG oder dem XI. Abschnitt EStG geförderten Beträgen gebildet wurde. Daraus ergibt sich, dass eine nachgelagerte Besteuerung von Erträgen aus ungefördertem Kapital nur dann in Betracht kommt, wenn in dem Altersvorsorgevertrag **auch** gefördertes Kapital angesammelt wurde, das in der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags zu Einkünften nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG führt. Damit sichert die Vorschrift die Besteuerung von Erträgen, die entweder vor der Umwandlung eines Vertrags in einen Altersvorsorgevertrag unbesteuert geblieben sind oder die auf Altersvorsorgebeiträgen beruhen, die z.B. über der Höchstgrenze des § 10a EStG liegen und deshalb nicht gefördert wurden. Erträge im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 3 EStG sind die Beträge, die auch ohne Abschluss eines besonderen Altersvorsorgevertrags nach den allgemeinen Vorschriften steuerbar wären (z.B. §§ 20, 23 EStG, Vorschriften des KAGG und AuslandInvestmentG).

Besteuerung der Leistungen bei begünstigter Anlage in Investmentfonds

43. Welche Einkünfte erzielt der Anleger nach Abschluss eines Altersvorsorgevertrages mit einem Investmentfonds bei Auszahlung der Leistungen? Wann ist Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen?

Antwort:

Die Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag führen in der Auszahlungsphase zu sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 5 EStG. Da es sich nicht um Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 EStG handelt und § 43 Abs. 4 EStG keine Anwendung findet, besteht keine Verpflichtung zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer. Eine Steuerbescheinigung ist insoweit nicht zu erstellen.

Umfang der Mitteilungspflicht nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG

44. Hat der Anbieter systemseitig Maßnahmen zu treffen, um geförderte und nicht geförderte Beiträge getrennt zu erfassen?

Antwort:

Der Anbieter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Bescheinigung nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG, die eine nach den Sätzen 1 bis 6 getrennte Mitteilung der im Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen verlangt, erteilen zu können. Um die Leistungen im Sinne von Satz 1 bescheinigen zu können, ist eine Trennung zwischen geförderten und nicht geförderten Beiträgen erforderlich.

45. Muss der Anbieter die in § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG genannten Leistungen jährlich mitteilen? Muss er sie auch gesondert mitteilen, wenn sie in der gleichen Weise versteuert werden, wie etwa die Leistungen nach Satz 1 und die Erträge aus nicht gefördertem Kapital nach Satz 3?

Antwort:

Nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG ist eine Bescheinigung nur bei erstmaligem Bezug sowie bei Änderung der Leistungshöhe erforderlich. In diesen Fällen kann allerdings auf die gesonderte Mitteilung der Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 5 Sätze 1 bis 6 EStG nicht verzichtet werden.

Mehrere Verträge

46. Bei Beantragung der Zulage für mehr als zwei Verträge wird die Zulage nur für die zwei Verträge mit den höchsten Altersvorsorgebeiträgen gewährt (§ 89 Abs. 1 Satz 3 EStG). Diese Voraussetzung kann jährlich wechseln. Wird dadurch eine nachgelagerte Besteuerung der Erträge aus mehr als zwei Verträgen erreicht?

Antwort:

In diesem Fall kommt es für die angesprochenen Verträge zur nachgelagerten Besteuerung der Erträge (§ 22 Nr. 5 Satz 3 EStG). Im Übrigen tritt diese Folge auch dann ein, wenn in einem Kalenderjahr auf dritte oder weitere Verträge fließende Altersvorsorgebeiträge nur als Sonderausgaben abgezogen werden.

Altverträge

47. Handelt es sich bei einer Umstellung von Kapitallebensversicherungen auf förderbare Rentenversicherungen entsprechend den allgemeinen steuerlichen Grundsätzen um eine steuerlich relevante Vertragsänderung?

Antwort:

Die Umstellung einer Kapitallebensversicherung auf einen Altersvorsorgevertrag stellt keine steuerschädliche Novation dar. § 22 Nr. 5 Satz 6 EStG ordnet nur für den Fall einer schädlichen Verwendung eines bereits umgewandelten Versicherungsvertrags eine Besteuerung der Erträge aus diesen Versicherungen an, soweit der Versicherungsvertrag zu diesem Zeitpunkt eine Vertragslaufzeit von weniger als zwölf Jahren aufweist. Bei vertragsgemäßem Ablauf des umgewandelten Vertrags werden die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erst während der Auszahlungsphase in vollem Umfang als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG besteuert.

Umfang der nachgelagerten Besteuerung

48. Sind nur die Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, die auf Altersvorsorgebeiträgen beruhen, oder auch die Leistungen, die auf den auf dem Vertrag gutgeschriebenen Zulagen gemäß §§ 79 ff. EStG beruhen, nach § 22 Nr. 5 EStG steuerpflichtig?

Antwort:

Da die Zulage selbst auf den Altersvorsorgebeiträgen beruht (§ 83 EStG), beruhen auch die Leistungen, die sich aus den gutgeschriebenen Zulagen ergeben, auf Altersvorsorgebeiträgen und sind daher nach § 22 Nr. 5 EStG zu versteuern. Dies gilt auch für die darauf entfallenden Erträge und Wertsteigerungen. Zudem wird die Zulage ebenso wie die vom Steuerpflichtigen getätigten Zahlungen im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10a Abs. 1 EStG berücksichtigt. Die Zulage mindert somit in der Ansparphase grundsätzlich die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer. Dementsprechend sind die darauf entfallenden Leistungen in der Auszahlungsphase nach § 22 Nr. 5 EStG als Einkünfte mit dem individuellen Steuersatz zu besteuern.

49. Ist die Zulage einkommensteuerpflichtig?

Antwort:

Die Zulage ist bei Gutschrift auf dem Altersvorsorgevertrag nicht einkommensteuerpflichtig. Sie wird aber Teil des Altersvorsorgevermögens und unterliegt daher als Bestandteil der Altersvorsorgeleistungen der nachgelagerten Besteuerung.

Auswirkungen des Ausscheidens aus dem begünstigten Personenkreis auf die nachgelagerte Besteuerung

50. Welche Folgen hat ein Wechsel des Anlegers von dem begünstigten in den nicht begünstigten Personenkreis in der Ansparphase (er wird z.B. Beamter) ?

Antwort:

Das Ausscheiden aus dem begünstigten Personenkreis ist keine schädliche Verwendung im Sinne des § 93 EStG. Das bis dahin angesammelte Kapital bleibt im Altersvorsorgevertrag gebunden. Soweit der Anleger danach weitere Einzahlungen auf den Vertrag leistet, erfolgen diese ebenfalls auf einen Altersvorsorgevertrag, ohne dass der Anleger hierfür eine Zulage erhält und den Sonderausgabenabzug beanspruchen kann. Die auf die nicht geförderten Einzahlungen entfallenden Erträge und die sich aus dem geförderten Kapital ergebenden Leistungen werden der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 und Satz 3 EStG unterworfen.

Sonstige Regelungen - KAGG

51. Gelten für die Anteilsscheine an thesaurierenden Investmentfonds Besonderheiten, wenn auch steuerlich nicht förderfähige Einzahlungen geleistet werden?

Antwort:

Hat ein thesaurierender Investmentfonds ausschließlich Anleger, die Anteile im Rahmen eines Altersvorsorgevertrags erwerben, bestehen auch in den Fällen keine Besonderheiten, in denen nicht förderfähige Einzahlungen geleistet werden, da auch die thesaurierten Erträge aus diesen Einzahlungen nachgelagert nach § 22 Nr. 5 EStG besteuert werden.

Differenzierungen sind in den Fällen vorzunehmen, in denen Einzahlungen in den Fonds geleistet werden, die nicht zu Einkünften nach § 22 Nr. 5 EStG führen. Die Sicherstellung einer gleichmäßigen Belastung aller Anteilscheine kann durch folgende Vorgehensweise gewährleistet werden:

Der Fonds ermittelt für alle Anteilscheine die KapESt. Für die unter die Zuflussfiktion fallenden Erträge ist sie auch abzuführen; für die der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG unterfallenden Erträge ist die KapESt dem Anteilscheininhaber gutzuschreiben und in Form neuer Anteilscheine wieder anzulegen. Die Wiederanlage dieser fiktiven KapESt wäre vertraglich zu vereinbaren. Die erforderliche Ermittlung ist dem Fonds ohne Weiteres möglich, weil ihm bekannt ist, welche Einzahlungen für einen Altersvorsorgevertrag getätigt werden.

Ausschüttungen (§ 39 Abs. 1 KAGG)

52. Thesaurierte Erträge aus nach §§ 10a und XI. Abschnitt EStG geförderten Beiträgen werden in der Ansparphase gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 KAGG steuerfrei gestellt. Werden auch Erträge ausschüttender Fonds, die unverzüglich und kostenfrei wieder angelegt werden, in der Ansparphase steuerfrei gestellt?

Antwort:

Ausschüttende Investmentfonds, die die Ausschüttungen unverzüglich wieder anlegen, sind in die Förderung einbezogen (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 c AltZertG). Derartige Erträge die aus Altersvorsorgeverträgen stammen, die nach § 10a EStG / XI. Abschnitt EStG gefördert wurden, sind nach § 22 Nr. 5 EStG nachgelagert zu besteuern.

Die geänderte Fassung des § 39 Abs. 1 KAGG erfasst auch diese Fälle (Vorrang des § 22 Nr. 5 EStG für alle ausgeschütteten und thesaurierten Erträge, die von § 22 Nr. 5 EStG erfasst werden).

53. Sind Erträge ausschüttender Fonds, die nicht auf nach §§ 10a und 83 EStG geförderten Beiträgen beruhen, in der Ansparphase steuerfrei?

Antwort:

Bei ausgeschütteten Erträgen ist keine Änderung des § 39 Abs. 1 KAGG erforderlich, da der in Satz 1 geregelte Vorrang des § 22 Nr. 5 EStG auch die nachgelagerte Besteuerung von Erträgen aus nichtgeförderten Anteilscheinen im Rahmen eines nach § 10a EStG / XI. Abschnitt EStG geförderten Altersvorsorgevertrags umfasst.

Zwischengewinn

54. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe b AltZertG ist es möglich, dass der Anleger den Anbieter wechselt. Dieser Wechsel erfordert eine Veräußerung sämtlicher Anteile. Nach den Vorschriften des KAGG muss die KAG in diesem Fall den Zwischengewinn berechnen. Findet eine Besteuerung dieses Zwischengewinns statt?

Antwort:

Die Übertragung stellt nach § 93 Abs. 2 Satz 1 EStG keine schädliche Verwendung dar. Infolgedessen fehlt es zu diesem Zeitpunkt an einem Besteuerungstatbestand.